



Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 24.03.2019

Satzung

Tennis-Club

Blau-Weiß Horn e. V.

von 1960

überarbeitete Fassung von 2019



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß Horn e.V. von 1960“.
2. Sitz des Vereins ist Horn-Bad Meinberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 60118 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ein ordentliches Mitglied kann passives Mitglied werden, wenn dem Vorstand eine entsprechende Mitteilung bis 3 Monate vor Ende des aktuellen Geschäftsjahres vorliegt.
3. Jugendliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und auf Vorschlag einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich und in einer Frist von 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.



§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn 10% der Ordentlichen Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen und StellvertreterInnen
- Wahl des Beirates
- Festsetzung von Beiträgen und Umlage und deren Fälligkeit



- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung der Höhe und Angemessenheit von Zahlungen für Aufwandsentschädigungen gem. § 14 Pkt. 3

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Absendung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen, unter Benennung der abzuändernden Passagen, wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der KoordinatorIn Repräsentation und Struktur, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der KoordinatorIn Vereinsentwicklung geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der VersammlungsleitersIn den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Falls beantragt, muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Stadt Horn-Bad Meinberg mit der Auflage zu übertragen, es für Zwecke des Gesamtsports zu verwenden.



§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- KoordinatorIn Repräsentation und Struktur
- KoordinatorIn Vereinsentwicklung
- KoordinatorIn Mitgliederentwicklung
- KoordinatorIn Finanzen
- KoordinatorIn Tennissport
- KoordinatorIn Projekte und Events
- KoordinatorIn Öffentlichkeitsarbeit
- KoordinatorIn Vereinseigene Anlage
- KoordinatorIn Halle

Die Mitgliederversammlung kann auch mehrere Personen für einen Aufgabenbereich wählen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die die Stimme des/der KoordinatorIn Finanzen, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der KoordinatorIn Repräsentation und Struktur.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG ist möglich, wenn die finanziellen Bedingungen des Vereins dieses zulassen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beisitzer einzusetzen. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - KoordinatorIn Repräsentation und Struktur



- KoordinatorIn Vereinsentwicklung
- KoordinatorIn Mitgliederentwicklung
- KoordinatorIn Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten,

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die Doppelfunktion eines Vorstandspostens im geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.

Die Amtszeit beginnt:

- in den geraden Kalenderjahren: für den/die KoordinatorIn Repräsentation und Struktur, Vereinsentwicklung, Projekte und Events, Vereinseigene Anlage, Halle
- in den ungeraden Kalenderjahren: für den/die KoordinatorIn Mitgliederentwicklung, Finanzen, Tennissport, Öffentlichkeitsarbeit

§ 15 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Beirat für die Dauer von zwei Jahren wählen. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat je nach Bedürfnis zu Sitzungen einberuft. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Fragen des Vereins zu beraten und im Verein die Förderung des Tennissports und des gesellschaftlichen Lebens nach Kräften zu unterstützen. Er kann zu diesem Zweck Empfehlungen aussprechen. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und auf Wunsch des Beirates verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§ 16 Jugendabteilung

Dem Verein ist eine Jugendabteilung angegliedert. Ihr gehören alle Jugendlichen an. Mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr vollendet, wird er/sie ordentliches Mitglied.

Die Jugendabteilung steht unter Leitung des Jugendausschusses. Ihm gehören an:

- der/die KoordinatorIn Tennissport
- zwei Vertreter (weiblich/männlich) aus dem Kreis der Jugendlichen des Vereins. Diese werden in einer Jugendversammlung von der Jugend des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom 8. Lebensjahr an.



§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist 1-mal zulässig.
2. Die KassenprüferInnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der KoordinatorIn Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Benutzerordnung der Spielstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweils zu benennenden ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zu Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Das gesamte Vermögen ist der Stadt Horn-Bad Meinberg mit der Auflage zu übertragen, es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.
- 3.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.03.2019 beschlossen worden.